

Update neue Regelungen bei der Kassenführung ab 01.01.2020 für elektronische Kassen

Ab dem 01.01.2020 ist die Verschärfung der steuerlich einzuhaltenden Regelungen für elektronische Kassensysteme zu beachten:

Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bis 30.09.2020

Hier wurde der Termin zur Umrüstung Ihrer elektronischen Kassensysteme (Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) vom 01.01.2020 auf den **30.09.2020** verschoben. Bitte achten Sie darauf, dass diese Aufrüstung durch Ihre Kassenaufsteller im Laufe des Jahres 2020 durchgeführt wird bzw. wenn Sie sich ein neues Kassensystem anschaffen, dass dieses eine solche Sicherheitseinrichtung schon hat. Die zertifizierte Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen.

Mitteilungspflicht im Laufe des Jahres 2020

Der Nutzer eines elektronischen Kassensystems ist ab dem Jahr 2020 verpflichtet, der Finanzverwaltung Informationen zu den von ihm eingesetzten System zu übermitteln. Die Daten sind grundsätzlich bis zum 31.01.2020 zu übermitteln. Bei Neuanschaffungen spätestens 1 Monat nach dem Datum der Anschaffung. Problem ist im Moment, dass die Verwaltung das dazu erforderliche elektronische Formular noch nicht fertigstellen konnte. Spätestens jedoch mit Freischaltung müssen die Informationen übermittelt werden. Wir möchten Sie deshalb bitten uns schon vorab folgende Informationen über Ihr Kassensystem zukommen zu lassen:

- Art, Anzahl, Seriennummer und Anschaffungsdaten der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme (elektronische Registrierkasse),
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Datum der Außerbetriebnahme eines zuvor verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems, wenn eine neue elektronische Registrierkasse angeschafft wurde.

Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Zu beachten ist, dass die Belegausgabepflicht von diesen Nichtbeanstandungsgrenzen bzw. Übergangsregelungen unberührt bleibt. Es ist deshalb ab dem 01.01.2020 zu jedem Kunden, der bei Ihnen bar zahlt, ein Belegausdruck aus dem Kassensystem vorzunehmen. Möchte der Kunde keinen Beleg, ist dieser trotzdem auszudrucken!

Eine elektronische Bereitstellung des Belegs an den Kunden ist auch möglich, dabei ist aber ein standardisiertes Datenformat zu beachten (z.B. JPG, PNG oder PDF).

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht gibt es nur in begründeten Ausnahmefällen. Dabei muss es sich nachweislich um eine sachliche oder persönliche Härte handeln. Die mit der Belegausgabe z.B. entstehenden Mehrkosten stellen keine sachliche Härte dar.

Verfahrensdokumentation sofort

Wir hatten in unseren Mandantenrundschriften schon mehrfach darauf hingewiesen, dass bezüglich der Barkassen eine sog. Verfahrensdokumentation zu führen ist, die auch gerade im Rahmen von Außenprüfungen oder von Kassennachschau der Finanzverwaltung vorgelegt werden müssen. Liegen solche Verfahrensdokumentationen nicht vor und kommen noch andere formale Fehler hinzu, kann die Finanzverwaltung die Buchhaltung verwerfen und hat dann die Möglichkeit bezüglich der Einnahmen Hinzuschätzungen vorzunehmen.

Hierzu stellen wir gerne entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

Weiterhin können wir Ihnen nur raten mindestens einmal monatlich ein Kassenzählprotokoll zu führen und der Kassenbuchhaltung beizulegen, um die Kassensturzfähigkeit nachzuweisen.